

Eingang BezJR Ndb _____

Eingang Bezirkstag von Ndb _____

Antrag auf *Grundförderung der Jugendverbände* aus Mitteln des Bezirkstages von Niederbayern

Antragstellung bis spätestens 01.03.

Verwendungsnachweis bis 01.06. des Folgejahres

1. **Antragsteller** (genaue Bezeichnung und Anschrift)

2. **Haushaltsjahr** _____

3. **Delegiertenzahl** i.d.ndb Jugendringen _____

Mitgliederzahl in Niederbayern _____

4. **Die Überweisung** des Zuschusses soll erfolgen

auf _____ (Kontonummer)

bei _____ (Geldinstitut)

BLZ _____

IBAN _____

BIC _____

Kto.Bezeichnung _____

5.1 Ausgaben

a) Sitzungen/Tagungen d.Leitungsorgane € _____

b) Öffentlichkeitsarbeit € _____

c) Geschäftsbedarf € _____

d) Personalkosten f.Verwaltungskräfte € _____

Summe der Ausgaben € _____

5.2 Einnahmen (i.Zusammenhang mit Ausgaben 5.1)

a) Zuschüsse (nicht v.Bezirkstag erwartete) € _____

b) Sonstige Einnahmen € _____

c) Eigenleistung € _____

Summe der Einnahmen € _____

6. **Fehlbetrag** € _____

Vom Bezirksjugendring Ndb auszufüllen:

1. **Förderungsfähige Gesamtkosten**

2. **Mögliche Förderungshöhe nach:**

2.1 **Sockelbetrag** _____

2.2 **Delegiertenschlüssel** _____

2.3 **Mitgliederzahl** _____

3. **Förderungsvorschlag** € _____

Die Vorstandschaft des BezJR Ndb befürwortet die Be-zuschussung dieses Antrages in der unter P. 3 genannten Höhe

Ort, Datum

Unterschrift (Vorsitzende/r)

Ort, Datum

Unterschrift

A. Grundförderung der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Die auf Bezirksebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Bezirksebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für überörtliche Planungs- und Leitungsaufgaben (z.B. DGB-Kreise, evangelische Dekanate, Diözesanebene, Trachtengau, usw.)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände und andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Der Träger muss auf Bezirksebene über zentrale Leitungsstelle(n) für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

4.2 Es muss gewährleistet sein, dass der Träger mindestens 20% Eigenleistung aufbringt.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für:

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf (z.B. Büromaterial, Geräte usw.)
- Personalkosten für Verwaltungskräfte

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Die Höhe der Förderung für die Jugendverbände richtet sich nach dem zwischen den Verbänden vereinbarten und durch den Bezirksjugendring-Vorstand beschlossenen Verteilerschlüssel, der sich aus

- a) einem Sockelbetrag pro Jugendverband
- b) der Anzahl der in Ndb SJR/KJR- Vollversammlungen erhaltenen Sitze (ohne Verdopplung der Stimmen gemäß §10(2) der Satzung BJR), und

c) einem an den niederbayerischen Mitgliederzahlen orientierten Betrag zusammensetzt.

Die Höhe des Sockelbetrages ist so auszulegen, dass er mindestens 40% der Grundförderung ausmacht.

5.2.2 Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge sind mit Formblatt bis spätestens 01.03. des laufenden Haushaltsjahres vom Leitungsgremium des Jugendverbandes beim Bezirksjugendring Niederbayern einzureichen. Den Anträgen ist beizufügen: Kosten- und Finanzierungsplan.

6.2 Bewilligung

Der Vorstand prüft die Anträge und schlägt die Zuschusshöhe vor. Die Anträge werden an den Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstages weitergeleitet und von ihm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Der Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist. Die Auszahlung erfolgt an den Antragsteller.

6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 01.06. des Folgejahres bei der Hauptverwaltung des Bezirks auf Formblatt einzureichen. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises wird der endgültige Zuschuss bewilligt. Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen: Zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen und Ausgaben.

Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren.